

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Hinweis

Dieses Amtsblatt wird erstellt für die Zeit vom 01.04.2019 bis 30.06.2019.
Ab dem 01.07.2019 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite
des Landkreises Holzminden.

Jahrgang 2019

Holzminden, den 24.06.2019

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
28	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pöttcher Grund“ (HA 068) im Landkreis Holzminden vom 18.03.2019	121
29	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ (HA 149) in den Landkreisen Holzminden und Northeim vom 11.03.2019	131
30	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lenne“ (HA 226) im Landkreis Holzminden vom 03.12.2018	147

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Pöttcher Grund“ (HA 068) im Landkreis Holzminden vom 18.03.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Pöttcher Grund“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Großregion Weser-Leine-Bergland und gehört der naturräumlichen Einheit „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“ im Naturraum „Bisperoder Senke“ (Nebeneinheit des Alfelder Berglandes, nach Hövermann) an.
Das NSG befindet sich in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, ca. 1 km nördlich von Dielmissen bzw. 1 km südöstlich von Hunzen. Charakteristisch für das Gebiet ist das stark eingetiefte Bachkerbtal mit gewässerbegleitenden Galeriewäldern und Auenwäldern, Quell- und Grünlandbereiche sowie die strukturreichen Sukzessionsflächen des ehemaligen Ziegeleigeländes mit Gewässern, Abbruchkanten, Pionier- und Sukzessionswaldflächen.
- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, im Maßstab 1:6.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf sowie dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet 114 „Ith“ (DE 3823-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 12,3 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Quellen, einem naturnahen, strukturreichen Fließgewässer mit scharf eingeschnittenem Bachkerbtal, naturraumtypischen Uferstrukturen, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und Auenwäldern als Lebensstätte typischer Pflanzen- und Tierarten,
 2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Quellbereiche,
 3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung artenreicher Grünlandbereiche,
 4. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der aufgelassenen Tongrube als Rückzugs- und Regenerationsbereich wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere durch Entwicklung natürlicher Waldbereiche und Feuchtgebiete mit Wasserflächen unterschiedlichen Charakters,
 5. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder, insbesondere Auen- und Galeriewälder mit Erle, Esche und Weide mit einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie der Sukzessions- und Pionierwälder,
 6. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume,
 7. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wildkatze, der europäischen geschützten Vogelarten, der Amphibien (insbesondere Kammmolch, Fadenmolch, Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch und Geburtshelferkröte) zahlreicher Fledermausarten (insbesondere des Großen Mausohrs und Bechsteinfledermaus), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 10. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit der Natur insbesondere zum Schutz der europäischen geschützten Vogelarten.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 114 „lth“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 1.1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung in Quellbereichen und am Bach. Die Bestände bestehen aus lebensraumtypischen Baumarten, weisen verschiedene Entwicklungsphasen und einen intakten Wasserhaushalt auf.
Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlennbäume und spezifische auentypische

Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Auenwälder wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Silber-Weide (*Salix alba*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Fahl-Weide (*Salix x rubens*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) kommen in stabilen Populationen vor,

1.2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, besonnten und überwiegend fischfreien Stillgewässern in Verbindung mit einer strukturreichen Umgebung von geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland),

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden,

c) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen, eher feuchten Laubwäldern mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und strukturreicher Ausprägung,

2. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

2.1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger);

Erhalt geeigneter Horstbäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, durch Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften und durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland,

2.2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes

dieser Arten

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- d) Grauspecht (*Picus canus*)
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn Sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu erstellen oder wesentlich zu verändern,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Puppen, Larven, Eier), sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
5. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
6. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
11. dergestalt in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der Schutzgebietes oder von Teilflächen des Schutzgebietes kommen kann,
12. Stoffe aller Art, wie Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
14. das Boden- oder Uferrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von

Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
15. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.

(2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
6. der Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Waldsäumen und Waldrändern nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde während des Zeitraums vom 01.10. eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres und sofern diese abschnittsweise erfolgt; eine Nutzung des anfallenden Holzes ist zulässig, bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden,
9. die Unterhaltung, die Instandsetzung und der Betrieb bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken außerhalb der Quellbereiche und der „gewässerbegleitenden Gehölzbestände“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf in der Karte 2 dargestellten Grünlandflächen sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. unter Verzicht auf Bodenumbruch,
 2. ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 3. ohne Erneuerung der Grasnarbe; die Beseitigung von Wildschäden ist ohne Umbruch und ohne Auffräsen durch Über- oder Nachsaaten zulässig,
 4. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel ist gestattet,
 5. ohne organische Düngung,
 6. ohne Anlage von Mieten, ohne dauerhafte Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 7. ohne Standweide; die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Weidezäunen in ortsüblicher, landschaftsangepasster Weise ist zulässig,
 8. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Der in der Karte 2 als „Pflege- und Entwicklungsfläche“ gekennzeichnete Bereich ist dauerhaft aus der Nutzung genommen und dient vorrangig der natürlichen Waldentwicklung sowie als Rückzugs- und Regenerationsbereich wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Auftrag oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand.
- (5) Die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der in der Karte 2 als „gewässerbegleitender Gehölzbestand“ mit fragmentarisch ausgebildeten Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide (91E0) gekennzeichneten Bereich ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde während des Zeitraums vom 01.10. eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres freigestellt. Eine Entnahme und Nutzung des anfallenden Holzes ist zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Kirrungen oder Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art,
 - c) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) und sonstigen Ansitzen im Lebensraumtyp Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0)
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt ist die Jagd mit Totschlagfallen,
 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Biotoptypen des Offenlandes.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 bis 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Pöttcher Grund“ vom 16.12.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1983/Nr. 33 vom 30.12.1983, S. 1121 – 1122), außer Kraft.

Holzminden, den 18.03.2019

Die Landrätin

gez. Schürzeberg

Karte 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 068
"Pöttcher Grund"
im Landkreis Holzminden

Legende

-  Fläche zur Umsetzung der
FFH-Richtlinie - FFH-Gebiet
114 "lth" gemäß § 1 Abs. 4
-  Fläche zur Umsetzung der
Vogelschutzrichtlinie-Vogelschutzgebiet
V 68 "Sollingvorland" gemäß § 1 Abs. 4
-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Kreisgrenze

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf /
Walter Standke

Maßstab: 1:30.000

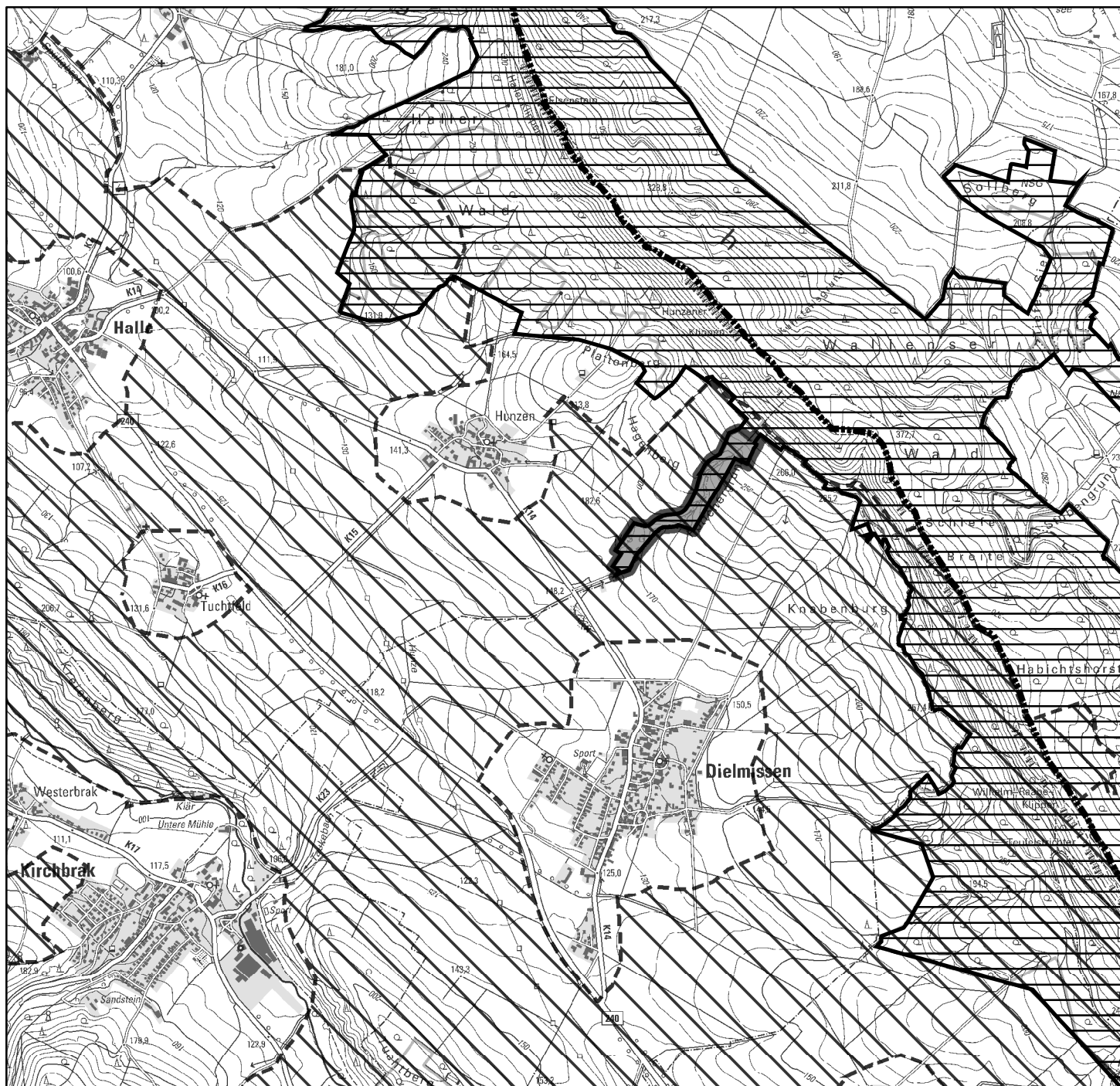
0 250 500 1.000
Meter



Kartengrundlage: TK25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2009 

Holzminden, den 18.03.2019
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

gez. Schürzeberg



Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental" (HA 149) in den Landkreisen Holzminden und Northeim vom 18.03.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 S.1 und 2 und 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016 S. 106) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Northeim verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Solling, Bramwald und Reinhardswald“ im „Weser-Leinebergland“. Es befindet sich zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Holzminden und im gemeindefreien Gebiet Merxhausen. Kleinere Bereiche liegen jeweils auf dem Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, im Bereich der Stadt Dassel sowie im gemeindefreien Gebiet Solling. Das NSG grenzt im Südwesten an die Ortslage von Silberborn und im Nordosten an die Ortslage von Hellental an.

Das NSG „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ liegt im Solling. Das Buntsandsteingebirge steigt mit seinen flachen Kuppen auf über 500 m ü.NN an. Insbesondere auf den Unterhängen und Talrändern liegen häufig mächtigere Lößdecken auf, während in den wenigen tiefer eingeschnittenen Bachtälern, wie auch im Hellental, alluviale Böden vorherrschen. Muschelkalk findet sich nur randlich im Nordosten des Gebietes. Auf den überwiegend mäßig bis gut mit Nährstoff versorgten Standorten wächst großflächig Hainsimsen-Buchenwald, wobei der rund 11 ha große, seit 1972 als Naturwald ausgewiesene Bestand im „Vogelherd“ von herausragender Bedeutung ist. Auf den kleinräumig vorkommenden Muschelkalkböden stockt Waldmeister-Buchenwald. Im Oberlauf des Hellegrabens und in Quellaustritten am Hellentaler-Berg finden sich Auen-Wälder mit Erle und Esche. Von herausragender Bedeutung für das Gebiet sind Moore und staufeuchte Plateaus, die durch sehr alte Moor- und Bruchwaldkomplexe mit bemerkenswert hohem Anteil absterbender Bäume, stehendem und liegendem Totholz und den räumlich eng verzahnten, unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Nieder-, Übergangs- und Hochmooren, durch Quellgebiete und naturnahe Bachläufe gekennzeichnet sind.

Das sich vom Mecklenbruch im Südwesten bis zur Ortslage Hellental im Nordosten erstreckende Hellental weist in Teilflächen extensiv genutztes Grünland auf, darunter Reste montaner Bergwiesen, und ist eines von zwei repräsentativen Gebieten für submontane Borstgrasrasen im Weser-Leinebergland. Der naturnahe Wiesenbach „Helle“ wird von kleinen Feuchtwiesen und einigen Ufergehölzen begleitet. Eine geologische Besonderheit stellen die Bachschwinden dar.

Darüber hinaus sind die ausgedehnten Waldkomplexe in unterschiedlicher Höhenlage und Ausprägung bedeutender Lebensraum für waldbewohnende Vogelarten, die auf großflächig zusammenhängende Altholzbereiche und störungsarme Waldgebiete angewiesen sind (Schwarzstorch, Eulen, Spechte).

Das Gebiet ist Jagdgebiet von lokalen Populationen des Großen Mausohrs.

- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Verordnungstext und alle Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, der Stadt Holzminden, der Stadt Dassel, dem Forstamt Neuhaus und den Landkreisen Holzminden und Northeim – jeweils untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ (DE 4123-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 55 „Solling“ (DE 4223-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) In der Karte 1 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 578,9 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere den Schutz und

1. die Entwicklung naturnaher Hoch- und Niedermoore mit waldfreier Vegetation, nährstoffarmen Stillgewässern und Moorwäldern in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, insbesondere im Mecklenbruch und im Torfmoor als den bedeutendsten Hochmoorstandorten im Weser- und Leinebergland,
 2. die Entwicklung naturnaher großflächig zusammenhängender Buchenwälder mit großflächig ungenutzten Bereichen (Naturwald „Vogelherd“) mit natürlicher Waldentwicklung in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen in Tal- und Hochlagen des Sollings mit Alt- und Totholz und Höhlenbäumen,
 3. die Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen, teilweise im Komplex mit artenreichem mesophilem und je nach Standort trockenem bzw. feuchtem bis nassem Grünland, Bergwiesen und Quellsümpfen und Niedermooren sowie mit artenreichen, den Hang gliedernden Gebüschern,
 4. die Entwicklung struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren Bachauen und Quellen, teilweise mit naturnahen Erlen-Auen- und Quellwäldern sowie wertvollen Hochstaudenfluren,
 5. den Erhalt von Erdfällen und Bachschwinden,
 6. die Entwicklung von landschaftsgliedernden, naturnahen Gehölzgruppen, Gebüschern und Streuobstwiesen,
 7. die Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Luchses, der Wildkatze, der Haselmaus, des Rotmilans, des Neuntöters, des Schwarzstorches, des Sperlingskauzes, des Rauhfußkauzes, des Schwarzspechtes, des Grauspechtes, des Wiesenpiepers und der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, zahlreicher Fledermausarten, insbesondere des Großen Mausohrs, zahlreicher Libellenarten, insbesondere der Arktischen Smaragdlibelle und der Pflanzenarten wie z.B. Arnika, Bärwurz, Breitblättrigem Knabenkraut, Geöhrtem Habichtskraut und Wald-Läusekraut sowie ihrer Lebensstätten,
 8. die Förderung der Waldgebiete, die sich aufgrund ihres Alters und Struktureichtums hervorragend als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des Großen Mausohrs eignen,
 9. die Entwicklung des Landschaftsbildes, insbesondere des offenen, z.T. durch Gebüsch gegliederten Grünlandgebietes des Hellentals einschließlich der ausgeprägten schutzwürdigen Waldsäume, in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Absatz 2 Nr. 2.1,
 11. den Erhalt der historischen Kulturlandschaft mit Relikten der historischen Grenzverläufe, der Garten- und Ackerparzellierungen mit zahlreichen Trockenmauern, der Energieholzgewinnung, der Glasproduktion, der regionaltypischen Wasserwiesen mit Fleuegräben sowie des Torfabbaus.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Solling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebiets im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“

als arten- und struktureiche, überwiegend gehölzfreie Vorkommen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten, im Hellental auch in der montanen Ausprägung mit Übergängen zu nährstoffarmen Bergwiesen und als Torfbinsen-Borstgrasrasen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor. Dazu zählen als kennzeichnende Arten z.B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Arnika (*Arnica montana*), Bleiche Segge (*Carex pallescens*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora* agg.), Borstgras (*Nardus stricta*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*). Als Feuchtezeiger treten Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Hirschen-Segge (*Carex panicea*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*) und Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) auf. In der montanen Ausprägung findet sich Bärwurz (*Meum athamanticum*),

b) 7110 „Lebende Hochmoore“

als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche, die sich aufgrund eines stabilen, intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen können. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dazu zählen u.a. Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) sowie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Gewöhnliche Rasenbinse (*Trichophorum cespitosum*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*), die vielfach auf die trockeneren, höheren Bereiche der Bulte beschränkt bleibt. Typische Torfmoose sind hier *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum capillifolium* und *Sphagnum cuspidatum*, weitere charakteristische Laubmoose sind z.B. *Polytrichum strictum* oder *Warnstorfia fluitans*,

c) 91D0 „Moorwälder“

als naturnahe, struktureiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Birken-Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die lichte Baumschicht besteht hauptsächlich aus Moorbirke. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die Mooschicht ist gut entwickelt und torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Moor-Bürstenmoos (*Polytrichum commune*) und Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), kommen in stabilen Populationen vor,

d) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse von Erlen und Eschen dominierte Wälder in Quellbereichen und an Bächen. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und einen intakten Wasserhaushalt auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen, sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Sumpf-Segge (*Carex*

acutiformis), Winkel-Segge (*Carex remota*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Riesen-Schwengel (*Festuca gigantea*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) und Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) weisen stabile Populationen auf,

2. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“

als natürliche und naturnahe, sehr nährstoff- und basenarme (dystrophe) Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation im Mecklenbruch und im Torfmoor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes vires*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und die typischen Torfmoose *Sphagnum fallax* und *Sphagnum cuspidatum* oder das Moos *Warnstorffia fluitans*, das flutende Formen ausbildet sowie gelegentlich die Rasen-Binse (*Juncus bulbosus*) kommen in stabilen Populationen vor. Gelegentlich sind die Torfstich- bzw. Kleingewässer nahezu vegetationslos,

b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

überwiegend auf den südöstlich exponierten, auf Muschelkalk gelegenen Hangflächen des Hellentals (einige große Flächen auch auf den nordexponierten Hängen) als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Borstgrasrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alten Obstbaumbeständen). Die charakteristischen Pflanzenarten wie Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), auf mageren Standorten auch Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), im Übergang zu submontanen Bergwiesen auch Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.) und Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*) weisen stabile Populationen auf,

c) 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“

als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Raubwürger (*Lanius excubitor*), mehrere Libellen-Arten, darunter Moosjungfer (*Leucorrhinia* spp. u.a. *L. dubia* und *L. pectoralis*) sowie Besenheide (*Calluna vulgaris*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoose (*Sphagnum* spp. z.B. *S. fallax*, *S. capillifolium*, *S. magellanicum* und *S. tenellum*) kommen in stabilen Populationen vor,

d) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“

als naturnahe, waldfreie Moorbereiche, unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tierarten wie die Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) und Pflanzenarten,

im Hellental insbesondere Wiesen- und Igel-Segge (*Carex nigra* und *C. echinata*) und Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), im Vogelherd mit Dominanz von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*) und Moor-Bürstenmoos (*Polytrichum commune*) und stellenweise Pfeifengras (*Molinea caerulea*), in den Mooren Mecklenbruch und Torfmoor häufig mit *Eriophorum angustifolium*, *Eriophorum vaginatum* und dem Torfmoos *Sphagnum fallax* sowie mit den Nässezeigern Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und *Sphagnum cuspidatum* bzw. *Sphagnum magellanicum* sowie vereinzelt *Vaccinium oxycoccos*, in anderen Bereichen mit Dominanz von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*) und Grau-Segge (*Carex canescens*) zudem weniger häufig Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Moor-Bürstenmoos (*Polytrichum commune*) und Pfeifengras (*Molinea caerulea*) sowie vereinzelt auch Wiesen-Segge (*Carex nigra*) kommen in stabilen Populationen vor,

e) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuche dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil sowie mit Teilflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind. Phasenweise können auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten wie z.B. Eiche, Birke oder Eberesche, selten, auf reicheren Standorten, auch Esche, Bergahorn und Kirsche beigemischt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie beispielsweise Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Wald-Bürstenmoos (*Polytrichum formosum*), Siebenstern (*Trientalis europaea*) sowie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). In lichter Partien ist gelegentlich Land-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) anzutreffen. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch und bietet Lebensraum für z.B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*) und viele Fledermausarten wie das Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

f) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche von Rotbuche dominierte Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen, standortgerechten Mischbaumarten wie Bergahorn, z.T. auch Spitzahorn und Esche ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der mesophilen Buchenwälder wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarz- und Grauspecht (*Dryocopus martius*, *Picus canus*) sowie Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Nesselblättrige Glockenblume (*Campanula trachelium*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) sowie vereinzelt Seidelbast (*Daphne mezereum*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensraum.

(4) Erhaltungsziel des NSG hinsichtlich der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der wertbestimmenden Arten (Anhang I, gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Rauhußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Grauspecht (*Picus canus*),

durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten mit für die lokalen Populationen ausreichenden Bruterfolgen in einem Lebensraum, der sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, insbesondere durch den Erhalt von reich strukturierten Wäldern mit Altholzbeständen und -inseln, mit unterschiedlichen Altersklassen ohne großflächige Kahlschläge und ohne weitere Zerschneidung des Lebensraumes (beispielsweise durch Straßen- oder Wegebau). In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen. Eine Stabilisierung und darüber hinaus eine Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung ist anzustreben.

2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender, maßgeblicher Brut- und Gastvogelarten (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) wie Uhu (*Bubo bubo*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*). Zielsetzung ist hier die Erhaltung und Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst erhaltenden Populationen sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes durch den Erhalt von reich strukturierten Wäldern mit Altholzbeständen und -inseln und unterschiedlichen Altersklassen und ebenso durch Hecken und Gehölze reich strukturierten und extensiv genutzten Grünlandgebieten. In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume. Eine Stabilisierung und darüber hinaus eine Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung ist anzustreben.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 **Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu erstellen,
 2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser (z. B. für den Weserberglandweg) dienen,
 3. Hunde frei laufen zu lassen,
 4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes durchzuführen,
 7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moore auf andere Weise zu verändern,
 8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 9. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
 10. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
 11. Wasserflächen mit Booten zu befahren
 12. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten,
 16. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege (gemäß § 25 NWaldLG) und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege und Skilanglaufloipen.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg Material pro Quadratmeter und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken. Bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei cm Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 7. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Landesstraße; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter Berücksichtigung des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung, insbesondere der Wasserspiegellagen der Moorkörper. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 11. das Beschicken und Abbrennen des Osterfeuers Hellental auf der bisherigen, auf dem in der Gemarkung Hellental, Flur 1, Flurstück 80/8 gelegenen, in der Karte 2 mit einem roten Punkt markierten Feuerstelle,

12. die nicht dauerhafte Lagerung von Brennholz und Natursteinen für den Eigenbedarf bis zu einer Menge von jeweils 30 m³ sowie das nicht dauerhafte Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen im näheren Umfeld des Ortes Hellental gemäß der Darstellung in der maßgeblichen Karte. Eine gegebenenfalls erforderliche Abdeckung erfolgt mit dem örtlichen Landschaftsbild angepassten Materialien und Farben.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der Karte 2 mit „E“, „F“ und „B“ gekennzeichneten Grünlandflächen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen

- a) unter Verzicht von Bodenumbruch,
- b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsarten,
- c) ohne Grünlanderneuerung,
- d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- f) ohne zusätzliche Entwässerung z.B. durch Drainagen oder offene Gräben,
- g) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
- h) ohne Zufütterung,
- i) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern („Erhaltungsmischung“) nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen,
- j) mit mindestens sechs Wochen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
- k) ohne Winterbeweidung vom 01.12. bis 01.04. mit Rindern und Pferden,
- l) mit zusätzlicher Winter- und Frühjahrsbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen, oder mit einem Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes vom 01.10 – 15.12. sind zulässig,

2. die Nutzung der in der Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-l)

- a) unter Durchführung der 1. Mahd ab 15.05.,
- b) mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr;
- c) alternativ mit einer Mahd und anschließender Beweidung;
- d) alternativ, durch ausschließliche Beweidung mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung,
- e) mit einer Düngung mit max. 40 kg. N/ha/Jahr ist nach vorheriger Anzeige mit 4-wöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

3. die Nutzung der in der Karte 2 mit „F“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-l) und Nr. 2 a -d

- a) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium ist nach vorheriger Anzeige mit 4-wöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),

4. die Nutzung der in der Karte 2 mit „B“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-l):
 - a) unter Durchführung einer Mahd zwischen 30. Juni und 30. Oktober;
 - b) alternativ, durch ausschließliche Beweidung ab 30. Juni mit hohem Viehbesatz maximal bis zur vollständigen Futterverwertung,
 - c) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung ist nach vorheriger Anzeige mit 4-wöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 5. in Grünland umgewandelte Flächen sind nach Maßgabe der Nr. 1 a-l zu bewirtschaften.
 6. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Außerhalb der als „Naturwald“ und „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ in der Karte 2 gekennzeichneten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung auf den Flächen der NLF auf Grundlage des abgestimmten Bewirtschaftungsplanes erfolgt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. auf Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen.
 2. auf in der Karte 2 mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Waldflächen im Bereich Hellentäl und Vogelherd: bei der Verjüngung/Nachpflanzung sind ausschließlich standortheimische Laubbaumarten zu verwenden.
 3. auf in der Karte 2 als Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gekennzeichneten Bereichen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Flächen,

- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
4. zusätzlich zu Nr. 3 auf in der Karte 2 gekennzeichnete Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 2 Absatz 3 erhalten bleiben oder entwickelt werden,

Flächen der Lebensraumtypen in „Naturwald“ und „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ und anderen im FFH-Gebiet aus der Nutzung genommenen Flächen können angerechnet werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (davon auf mindestens 50 % der Verjüngungsfläche Rotbuche) angepflanzt oder gesät werden,
5. auf in der Karte 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Großes Mausohr, Grau- und Schwarzspecht), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

Flächen und Bäume gemäß Ziffern 3 und 4 können angerechnet werden,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

6. Der in der Karte 2 als „Naturwald“ gekennzeichnete Bereich ist dauerhaft aus der Nutzung genommen. Die Fläche dient dem Prozessschutz und der Forschung. Der Bereich ist dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen. Phasenweise finden sich viele Habitatbäume und starkes Totholz. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand. Die Nutzung der Fläche zum Zwecke der Umweltbildung und der Forschung ist weiterhin möglich.
 7. Die in der Karte 2 als „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Holznutzung genommene Moorflächen im Mecklenbruch, Torfmoor und ein Teilbereich im Vogelherd. Entwässerungsmaßnahmen finden nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde statt. Alle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Bereiche sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich im Bewirtschaftungsplan abzustimmen. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Laubbäume verbleiben im Bestand.
 8. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (5) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach folgenden Vorgaben freigestellt:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen, Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und
 - c) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen in den „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“
 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt sind die Ausübung der Jagd mit nicht selektiv wirkenden Totschlagfallen im gesamten NSG sowie das Entzünden von Feuer innerhalb der „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ und im „Naturwald“.
 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden.
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
 2. Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen, wie z. B. die mechanische Entbuschung von Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes und in Moorbiotopen, das Entfernen von Fichtenaufwuchs in Moorwäldern sowie der Rückbau von Fichtenriegeln im Hellental.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG

vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie der Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie.

- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das NSG BR 104, „Hellental“ vom 20.09.1990 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 32/1990, S. 1152 - 1153) und das NSG HA 149, „Hellental“ vom 20.09.1990 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 32/1990, S. 1152 - 1153) sowie das NSG HA 049, „Mecklenbruch“ vom 26.11.1979 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1979/Nr. 31, S. 883 - 885, das NSG HA 099, „Torfmoor“ vom 22.05.1986 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1986/Nr. 15 vom 04.06.1986, S. 465 - 466), das NSG HA 116, „Vogelherd“ vom 15.12.1986 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1986/Nr. 34 vom 30.12.1986, S. 1069 - 1071) zuletzt geändert am 05.11.1987 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1987/Nr. 29 vom 02.12.1987, S. 858 - 859) und das LSG-NOM 16 „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Abl. für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7, S. 96) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2015 (Abl. für den Landkreis Northeim vom 08.01.2016, Nr. 1, S. 12) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Holzminden, den 18.03.2019

Die Landrätin

gez. Schürzeberg

Legende

-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Kreisgrenze
-  Fläche zur Umsetzung der FFH
Richtlinie - FFH-Gebiet 130
"Moore und Wälder im Hochsol-
ling, Hellental" gemäß § 1 Abs. 4
-  Fläche zur Umsetzung des
Vogelschutzrichtlinie -
Vogelschutzgebiet
V 55 "Solling" gemäß § 1 Abs. 4



**Karte 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 149**

**"Moore und Wälder im Hochsolling,
Hellental"**

**in den Landkreisen
Holzminden und Northeim**

Übersichtskarte

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:30.000

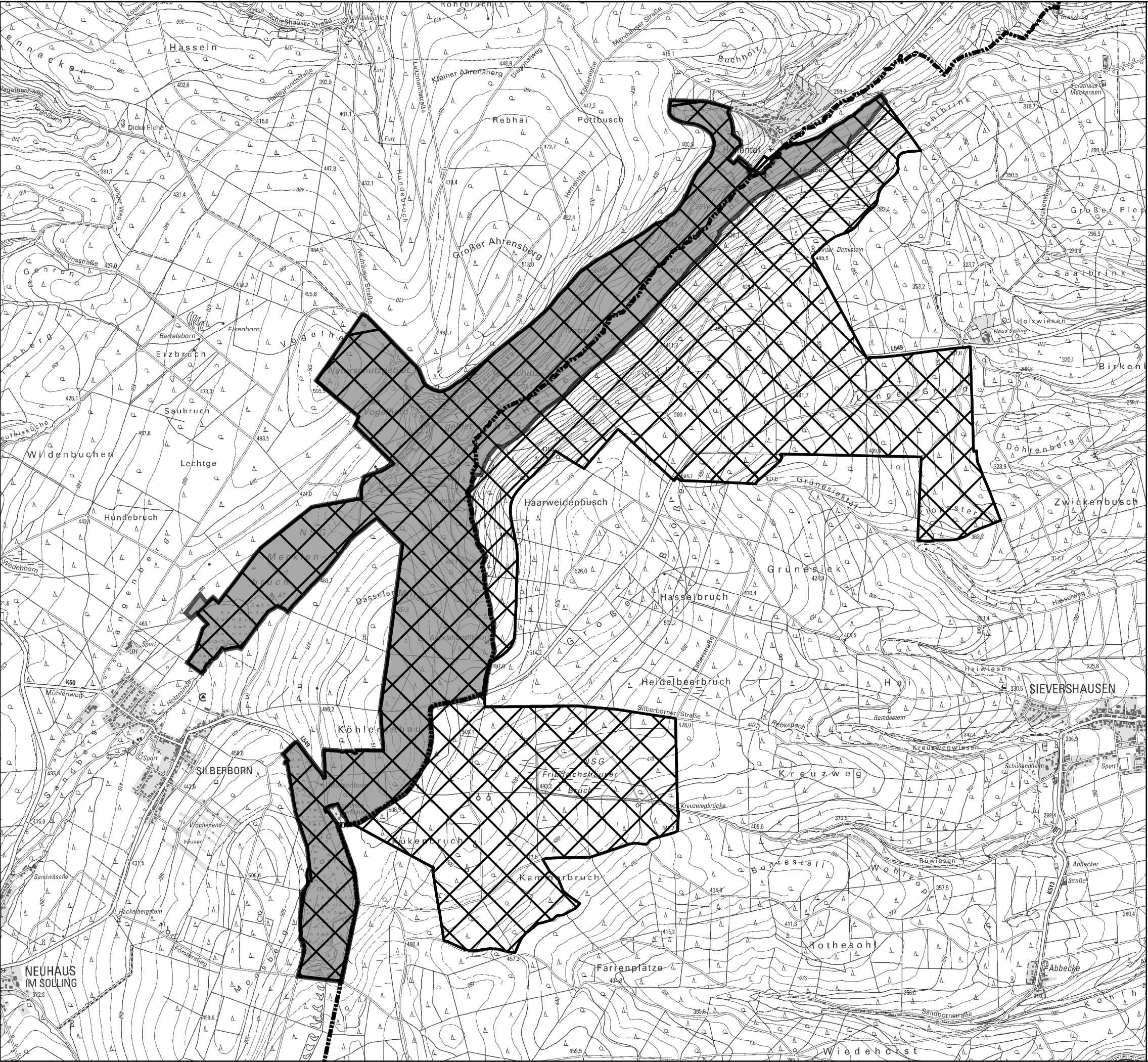
0 250 500 1.000
Meter



Kartengrundlage: TK25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2009 

Holzminden, den 18.03.2019
Landkreis Holzminden

Die Landrätin
gez. Schürzeberg



Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Lenne“ (HA 226) im Landkreis Holzminden vom 03.12.2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016, S. 106) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lenne“ erklärt.
- (2) Das NSG „Lenne“ liegt in den naturräumlichen Einheiten „Ith-Hils-Bergland“, „Solling-Vorland“ und „Wesertal“ in den Gemeinden Bodenwerder, Dielmissen, Eimen, Eschershausen, Kirchbrak, Lenne, Lüerdissen, Stadtoldendorf, Wangelnstedt und dem gemeindefreien Gebiet Eimen im Landkreis Holzminden. Das NSG umfasst die Lenne von der Ortslage Wangelnstedt bis zur Mündung in die Weser mit den Nebengewässern Flötebach, Hilsbach, Jakobsgraben, Silberborn und Wabach sowie deren Uferbereiche. Es handelt sich um ca. 0,5 bis 10 m breite grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche. Naturnahe, strukturreiche Gewässerabschnitte mit Kiesbänken, Stromschnellen und Totholz, welche vielfältige Lebensräume für verschiedene Tierarten, wie Wirbellose, Libellen und Fische bieten, wechseln sich mit teils ausgebauten Abschnitten innerhalb der Ortslagen ab. An den Ufern erstrecken sich feuchte Hochstaudenfluren sowie Gehölzsäume aus Erlen und Weiden, an den einbezogenen Nebenbächen darüber hinaus z. T. Erlen-Quellwald.
- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1) dargestellt. Auf der Karte 2 Blätter 1 – 7 sind die Flächen zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzrichtlinie im Maßstab 1:10.000, ablesbar. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 3, Blätter 1 – 7, im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Abgrenzung des NSG orientiert sich größtenteils an den Gewässerflurstücksgrenzen sowie entlang von sonstigen Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen. Aus den gewässerangrenzenden Lebensraumtypen ergeben sich von der Flurstücksgrenze/Nutzungsgrenze abweichende Schutzgebietskorridore, welche in das NSG einbezogen sind. Diese verschiedenen Schutzgebietskorridore (3 / 5 / 7,5 / 10 m), gemessen von der Gewässerflurstücksgrenze, sind farblich in der maßgeblichen Karte 3 gekennzeichnet. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, dem Forstamt Neuhaus sowie dem Landkreis Holzminden –untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst das FFH Gebiet 391 „Lenne“ (DE4023-332), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193) und ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 113 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer mit naturraumtypischen Sohl- und Uferstrukturen, ihren Auen, Ufersäumen sowie Hochstaudenfluren als Lebensstätte typischer Pflanzen- und Tierarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder, insbesondere Auen- und Galeriewälder mit Erle, Esche und Weide mit einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz,
 3. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume,
 4. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wildkatze, der aquatischen Wirbellosenarten, der europäischen geschützten Vogelarten, der Amphibien (insbesondere Feuersalamander) und der naturraumtypischen Fischbiozönose (insbesondere Groppe und Bachforelle, im Unterlauf auch Schmerle sowie Elritze), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Erhaltung und Förderung der Vernetzungskorridore (Habitatverbund),
 7. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Durchgängigkeit der Lenne und ihrer Nebengewässer,
 8. die Erhaltung und die Entwicklung des vom Fließgewässer geprägten Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 9. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie zum Schutz störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 391 „Lenne“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1.1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flusstälern. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung mit standortgerechten, autochthonen Baumarten wie Schwarzerle und Esche und einen intakten Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Auenwälder wie Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Silber-Weide (*Salix alba*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Fahl-Weide (*Salix x rubens*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), kommen in stabilen Populationen vor,

1.2. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer, die keine oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storachschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) weisen stabile Populationen auf,

1.3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Bächen mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Entwicklung und Erhaltung durchgängiger und vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

2. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

2.1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger); Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

- b) Uhu (*Bubo bubo*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,
- c) Neuntöter (*Lanius collurio*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaatungen sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate (z.B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder),

2.2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes und der Lebensräume dieser Arten

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- c) Grauspecht (*Picus canus*)
- d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- e) Graureiher (*Ardea cinerea*).

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 33 BNatSchG sind darüber hinaus alle Veränderungen oder Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten den Erhaltungszustand der in § 2 genannten Lebensraumtypen und der dort genannten Tierartenpopulationen im FFH-Gebiet und im EU-Vogelschutzgebiet zu verschlechtern.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn Sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu erstellen oder wesentlich zu verändern,
2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne triftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,

4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Puppen, Larven, Eier), sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
5. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
6. Gehölze zu entfernen,
7. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
9. zu zelten oder zu lagern,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
12. dergestalt in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
13. ungereinigte Abwässer in die Wasserläufe oder Gräben einzuleiten oder im Boden zu versickern,
14. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen, außer auf in der Karte als Lagerfläche ausgewiesenen Flächen,
15. die Lenne und ihre Nebengewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. zu befahren,
16. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
17. das Boden- oder Uferrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
18. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
 1. das Betreten des NSG ohne Neuanlage von Pfaden (z.B. Trampelpfade),
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen),
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes, in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 4. die Durchführung von sonstigen Maßnahmen im Rahmen einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert (Gefahrenabwehr),
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und naturnahen Gewässerentwicklung [z.B. auf Grundlage des Maßnahmenkonzeptes und der Handlungsempfehlungen aus dem Gewässerentwicklungsplan für das Fließgewässersystem Lenne mit Beiträgen zum FFH-Management (GEPL)] sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings, im

Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung auf Basis des jeweils aktuellen und regelmäßig fortgeschriebenen, sowie zwischen dem Unterhaltungsverband und dem Landkreis Holzminden einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans; § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bleiben unberührt,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, soweit dies zum Hochwasserschutz erforderlich ist; regelmäßig durchzuführende Grünflächenpflege bedarf keiner vorherigen Anzeige,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieugepasstem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Galeriewälder und sonstiger Ufergehölze, insbesondere der als Lebensraumtyp geschützten linearen Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0) außerhalb des Waldes und nur während des Zeitraums vom 01.10. eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres; eine forstliche Nutzung ist nicht gestattet,
 12. die Nutzung, Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Wege,
 13. die Erstellung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 14. die Unterhaltung, die Instandsetzung und der Betrieb bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken außerhalb der Waldflächen mit LRT 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 und des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“;
 15. die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgender Vorgabe:

Auf Flächen des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ ist die Nutzung durch einmalige jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes ohne die Verwendung von Düngermitteln, Gülle und Gärresten sowie Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666), freigestellt.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt außerhalb der Galeriewälder und sonstiger Ufergehölze, insbesondere der als Lebensraumtyp geschützten linearen Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0)
1. auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
 3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden

4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Hegebüschchen oder anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art
 - b) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) und sonstigen Ansitzen auf den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430) und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0)

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ausgenommen von den Vorgaben des § 4 Abs. 5 Nr. 1 sind transportable Ansitzleitern zur akuten Wildschadensabwehr.

2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung und Hege der Lenne und ihrer Nebengewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer im Rahmen der für die jeweiligen Gewässerbereiche geltenden Bestimmungen des Nds. Fischereigesetzes und der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) soweit

1. die Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gewässer- und Ufervegetation,
2. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze, ohne Schaffung neuer Pfade und ohne Befahrung der Lebensraumtypen-Flächen und der „Schutzgebietskorridore“ mit Fahrzeugen jeder Art,
3. ohne die Einbringung von Futter- oder Düngemitteln,

erfolgt.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet oder im EU-Vogelschutzgebiet, auch wenn diese in § 4 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne im Sinne der Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte und Pläne sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet oder das EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht der unmittelbaren Verwaltung des Gebietes dienen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die im Gewässerentwicklungsplan für das Fließgewässersystem Lenne (GEPL) für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Mahd der Feuchten Hochstaudenfluren.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierart gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierart gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutz- und / oder Wasserbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGB-NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGB-NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 03.12.2018

Die Landrätin

gez. Schürzeberg

Legende

-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Landkreisgrenze
-  Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie - Vogelschutzgebiet V 68 "Sollingvorland" gemäß § 1 Abs. 4



Karte 1
zur Verordnung über die
Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 226
"Lenne"
im Landkreis Holzminden

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:50.000

0 500 1.000 2.000
Meter



Kartengrundlage: DTK25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2009 

Holzminden, den 03.12.2018
Landkreis Holzminden

Die Landrätin

gez. Schürzeberg